



Grundsätze für die Durchführung von Schulfahrten (gemäß § 40, 6.5 SchulG)

1. Allgemeines:

Schulfahrten haben eine große pädagogische Bedeutung für die sozialen Selbstfindung und gruppenbezogene Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Sie ergänzen die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule. Das enge Zusammenleben mit Lehrerinnen und Lehrern sowie Mitschülerinnen und Mitschülern bei solchen Fahrten fördert stärker als im täglichen Schulalltag die partnerschaftliche Offenheit, gegenseitiges Verständnis, Rücksicht und Gemeinschaftssinn. Diese Fahrten bieten weiterhin die Möglichkeit, durch direkte Begegnung mit Natur und Umwelt, mit fremden Landschaften und Menschen den Gesichtskreis der Schülerinnen und Schüler auf besonders einprägsame Weise zu erweitern. Touristisch ausgerichtete Programme entsprechen diesen Zielen nicht.

Die Ausführung einer Klassenfahrt ist für Lehrer nicht verpflichtend, sie wird freiwillig durchgeführt. Für eine teilnehmende Lehrkraft ist eine Klassenfahrt kein Urlaub. Im Gegenteil handelt es sich um Tage, in welchen die Lehrkraft meist rund um die Uhr als Aufsichtsperson gefordert ist. Die Lehrkräfte nutzen Schulfahrten in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie legen im Rahmen dieser Grundsätze die einzelnen Unternehmungen im Einvernehmen mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern fest. Dabei werden klassen- und kursübergreifende zeitliche und personelle Absprachen getroffen. Gründliche organisatorische und pädagogisch inhaltliche Vorbereitung, programmorientierte Durchführung und Nachbereitung sind unverzichtbar.

2. Rechtliche Grundlagen: „Richtlinien für Schulfahrten, VV vom 4.11.2005)

Bei einer mehrtägigen Veranstaltung sind in der Regel zwei Lehrkräfte je Klasse (Gruppe) erforderlich.

Bei der Planung von Fahrten ist das angehängte Zeitraster einzuhalten und die Kosten sind in einem wirtschaftlich angemessenen, tragbaren Rahmen zu halten.

Jede Veranstaltung ist unter Vorlage der kompletten Planungsunterlagen einschließlich des geplanten Rahmenprogramms vom Schulleiter zu genehmigen. (vgl. Antrag an die Schulleitung)

Ein detailliertes Programm wird nach Abschluss der Planung vor der Fahrt nachgereicht.

Für jede Fahrt werden der Schulleitung und dem Klassenelternsprecher der Fahrtengruppe eine Dokumentation und eine Schlussrechnung vorgelegt.

3. Vereinbarung zu den Klassen- und Studienfahrten:

Dauer der Klassenfahrt in der 5. oder 6. Klasse3 Schultage
Dauer Klassenfahrt in der 7. oder 8. Klasse..... 5 Schultage
Dauer der Klassenfahrt in der 9. oder 10. Klasse..... 5 Schultage
Dauer Studienfahrten der Stammkurse in der 12. Jahrgangsstufe..... 5 Schultage
Dauer der nicht verpflichtenden Studienfahrten.....bis zu 5 Schultagen

Genauere Zeiten innerhalb der Schuljahre, mögliche Ziele und finanzielle Obergrenzen für die Kosten für Fahrt, Unterkunft, Vollverpflegung und Programm werden vereinbart und immer wieder angepasst. Diese können ebenfalls auf der Homepage der Schule abgerufen werden (<http://smg-ingelheim.de/content/fahrten-austausche>).

4. Vereinbarungen zu den Austauschprogrammen:

In einigen Klassen werden mehrere Austauschprogramme angeboten. Eine Schülerin / ein Schüler kann in der Regel in einer Jahrgangsstufe nur an einem Austauschprogramm teilnehmen. Bei der Anmeldung werden zunächst diejenigen berücksichtigt, die an dem entsprechenden Programm noch nicht teilgenommen haben.

5. Vereinbarung zu nicht verpflichtenden Studienfahrten:

Eine Schülerin oder ein Schüler soll in einem Schuljahr an nur einer Fahrt aus dem Angebot Austausch oder nicht verpflichtenden Studienfahrten außerhalb der PROWO teilnehmen.

6. Kosten:

Für alle mit der Klassenfahrt verbundenen zusätzlichen Kosten (Reise, Unterkunft, Eintritte, gebuchte Verpflegung) kann die Lehrkraft nicht privat belastet werden. Die geplanten Kosten für die Lehrkräfte sollen zunächst auf alle Eltern zu gleichen Teilen umgelegt und vor der Klassenfahrt mit den Kosten des Kindes bezahlt werden.

Kann ein Kind kurzfristig unerwartet, z.B. wegen Krankheit nicht teilnehmen, so müssen die Kosten für die Klassenfahrt dennoch bezahlt werden. Bei einer differenzierten Endabrechnung werden dann Kosten erstattet, welche tatsächlich nicht angefallen sind. Eltern können natürlich auch privat eine Reiserücktrittsversicherung abschließen, diese kann aber nicht von der Schule angeboten werden.

Dem Lehrer wird empfohlen für die Klassenfahrt ein vom Zugriff Dritter gesichertes Klassenkonto anzulegen.

6.1. Kostenerstattung für Lehrkräfte:

- Es stehen Landesmittel für Reisekosten der Lehrer für unsere Schule zur Verfügung.

- Die Lehrkräfte verpflichten sich ab einem möglichen Erstattungsbetrag von € 50,-- pro Person einen Antrag auf Kostenerstattung entsprechend der geforderten Kriterien einzureichen. Da es sich um begrenzte Mittel handelt, ist eine Erstattung nicht garantiert.

- Oftmals enthalten Angebote für Reise oder Unterkunft kostenfreie Plätze für begleitende Lehrkräfte. Diese Kosten könnten vom Anbieter bereits auf den Gesamtpreis umgelegt worden sein. Im Sinne der Kostentransparenz für die Eltern werden diese Positionen bei der Kostenplanung entsprechend mit einer „null“ angegeben. Bei gleichen Kosten ist daher ein Anbieter vorzuziehen, welcher die Kosten der Lehrkräfte explizit ausweist, da diese dann geltend gemacht werden können.

6.2. Schlussrechnung:

- Die Lehrkräfte verpflichten sich zeitnah nach Klärung der möglichen Kostenerstattung eine Schlussrechnung durchzuführen, welche dem Klassenelternsprecher ausgehändigt wird.

- Kostendifferenzen nach oben oder unten ergeben sich eventuell auch durch Planungsänderungen während der Klassenfahrt.

- Falls Geld zu erstatten ist, wird dieser Geldbetrag treuhänderisch dem Klassenelternsprecher zur Rückerstattung, z.B. über die Klassenkasse, übergeben.

7. Elternbeteiligung

7.1. Einladung zum Elternabend

Die Ankündigung der Klassenfahrt muss auf der Tagesordnung stehen.

7.2. Abstimmung auf diesem Elternabend

- Vorstellung der Fahrt, Ziel, Inhalt, Kosten
- Gelegenheit zur Aussprache
- Abstimmung der Eltern (2 Stimmen / 1 Schüler)
- Aufnahme in das Protokoll
- Bei Zustimmung von 85% oder mehr der Stimmen wird die Planung weitergeführt.
- Übernahme der Kosten der Lehrer

7.3. Schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten

Nehmen weniger als 85% der Klasse / des Stammkurses daran teil, wird die Fahrt nicht genehmigt.

8. Vor- und Nachbereitung

Die Fahrt wird gemeinsam mit der Schülergruppe vor- und nachbereitet.

9. Berücksichtigung ökologische Gesichtspunkte

Bei der Durchführung sollen ökologische Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Ingelheim, 08.12.2015